Verwaltungsgericht Greifswald

Aktenzeichen

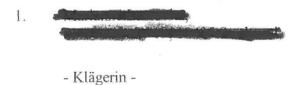
4 A 2059/07



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache



2. - Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:



gegen

Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Patriotischer Weg 120 a, 18057 Rostock,

- Beklagter -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

105

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald auf die mündliche Verhandlung

vom 04.05.2010

durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Aussprung, den Richter am Verwaltungsgericht Stratmann, den Richter am Verwaltungsgericht Tank sowie die ehrenamtlichen Richter Wegner und Dr. Ziller

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger zu 2. war Oberbürgermeister der Hansestadt und als solcher Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Hansestadt Im Jahr 2004 kam es zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Kläger zu 2.. Auslöser des Ermittlungsverfahrens war ein Schreiben der Sparkassenaufsicht im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 16.03.2004. Die Staatsanwaltschaft ermittelte, ob sich der Kläger zu 2. strafbar gemacht habe, weil er gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Klägerin zu 1., im Jahr 1996 bei der Sparkasse Hansestadt ein Darlehen aufgenommen habe, welches unterhalb der marktüblichen Zinsen zu verzinsen gewesen sei und welches ihnen darüber hinaus ein marktunübliches Sondertilgungsrecht eingeräumt habe. Mit Schreiben vom 06.04.2004 teilte die Staatsanwaltschaft dem Finanzministerium mit, dass es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat sehe. Dem Finanzministerium wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon dieses Gebrauch machte. Mit Schreiben vom 14.05.2004 beauftragte der Beklagte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Kläger zu 2. zu führen. Warum diese Übertragung von der Staatsanwaltschaft erfolgte, lässt sich der Strafakte nicht entnehmen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Kläger zu 2. nach umfangreichen Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Die Kläger führten hieraufhin ein Verfahren gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, eine Entschädigung zu erhalten. Im auf den Erhalt von Schadensersatz abzielenden Verwaltungsverfahren beantragten die Kläger bei dem Beklagten mit Schreiben vom 16.04.2007, ihnen Akteneinsicht in die internen Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaft zu gewähren. Dabei berufe man sich auf die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V). Neben den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten müsse es weitere Akten bei den Staatsanwaltschaften geben, aus denen ersichtlich sein könnte, warum das Verfahren vom Beklagten zur weiteren Ermittlung an die Staatsanwaltschaft vergeben worden sei. Sie vermuteten, dass es eine Einflussnahme seitens des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern gegeben habe. Das Ermittlungsverfahren sei dem Wunsch von Beamten des Finanzministeriums entsprechend zu ihrem Schaden und auf Kosten der Steuerzahler am Leben erhalten worden und unter Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte der Presse gegenüber tendenziös kommentiert worden, obwohl schnell ersichtlich gewesen sei, dass es keinen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gegeben habe.

Mit Bescheid vom 01.06.2007 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger auf Akteneinsicht ab. Bei ihm, dem Beklagten, sei lediglich ein Berichtsvorgang angelegt worden, der seine Grundlage in der "Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen" finde. Die in einem derartigen Vorgang enthaltenen Berichte der Staatsanwaltschaften über die Einleitung, den wesentlichen Gang und den Abschluss der in der Verwaltungsvorschrift näher hervorgehobenen Strafsachen dienten im wesentlichen dem Zweck, die Ausübung der sowohl dem Beklagten als auch dem Justizministerium obliegenden Fachaufsicht und Dienstaufsicht zu ermöglichen. Die Behandlung von Berichtssachen stehe damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren und sei Bestandteil der von der Staatsanwaltschaft - gemeinsam mit dem Gericht - zu erfüllenden Aufgabe der Justizgewährung. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) seien die Gerichte und die Staatsanwaltschaften, soweit sie in vorgenannter Weise tätig würden, vom Anwendungsbereich des IFG M-V ausgenommen mit der Folge, dass Berichtsvorgänge der Staatsanwaltschaften nicht dem Einsichtsrecht unterfielen.

Die Kläger legten am 06.07.2007 Widerspruch ein. Es werde Einsichtnahme verlangt in alle Aktenvorgänge des Beklagten und der befassten Staatsanwaltschaften, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu 2. wegen des Verdachtes der Untreue bzw. der Teilnahme an einer Untreuehandlung angelegt worden seien und die nicht körperlicher Bestandteil der später dem Amtsgericht übersandten Ermittlungsakten geworden seien. Dazu gehörten auch die in diesem Zusammenhang angelegten Berichtsvorgänge. Der Beklagte unterfalle vorliegend dem Behördenbegriff des IFG M-V. Bei den internen Vorgängen des Beklagten handele es sich um reine Berichtsvorgänge, die nicht vom Anwendungsbereich des IFG M-V ausgenommen seien. Die Berichtshefte müssten den Strafgerichten nicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (St-PO) vorgelegt werden. Wenn sie dann auch nicht nach dem IFG M-V vorgelegt werden müssten,



sei dem Beklagten die Führung von Geheimakten ermöglicht, was nicht zulässig sein könne. Das Bemühen des Beklagten, eine Akteneinsicht in die internen Vorgänge der Staatsanwaltschaften zu verhindern, nähre den Verdacht, dass es in den Ermittlungsverfahren zu Einflussnahmen Dritter auf den Gang des Verfahrens gekommen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2007, zugestellt am 10.10.2007, unter Vertiefung der Gründe des Ausgangsbescheides vom 01.06.2007 zurück. Wenn sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften als Bestandteil der von ihr zu erfüllenden Aufgabe der Justizgewährung darstelle, was bei der Behandlung von Berichtssachen aufgrund des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem zugrundeliegenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren der Fall sei, werde sie als Organ der Rechtspflege tätig und handele demnach nicht als Behörde im Sinne des § 3 IFG M-V. Dem Akteneinsichtsgesuch stehe auch entgegen, dass dem Informationsfreiheitsgesetz M-V die abschließenden Regelungen der Strafprozessordnung zur Aktensicht vorgingen. Nach § 1 Abs. 3 IFG M-V blieben besondere Regelungen zum Informationszugang, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht in Spezialgesetzen unberührt und gingen dem IFG vor bzw. sperrten einen Anspruch nach diesem Gesetz und dies unabhängig von dem Regelungsumfang in der Spezialregelung. Eine ergänzende Anwendung des IFG M-V komme nur dann in Betracht, wenn die bundesgesetzliche Regelung nicht abschließend sei. Die Vorschriften der StPO zur Akteneinsicht seien abschließend. Nach den vorgenannten Vorschriften der StPO könnten Gegenstand der Akteneinsicht nur die Vorgänge sein, die dem Gericht vorzulegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären. Dazu gehörten weder die Handakten der Staatsanwaltschaft noch andere innerdienstliche Vorgänge, beispielsweise Senatsakten der Oberlandesgerichte oder des BGH. Derartigen Vorgängen seien die bei den Staatsanwaltschaften geführten Berichtsvorgänge vergleichbar.

Die Kläger haben am 12.11.2007, einen Montag, Klage erhoben.

Sie hätten einen Anspruch auf Einsichtnahme in die geforderten Unterlagen. Dieser folge aus dem IFG M-V. Die Vorschriften der StPO über die Akteneinsicht stellten keine die Anwendung des IFG M-V ausschließende Regelung dar. Das IFG M-V gelte nur dann nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, wenn sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig würden. Vorliegend gehe es aber nicht darum, sondern um einen reinen Verwaltungsbereich. Die vorzulegenden Akten seien Verwaltungsvorgänge, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens seien. Nur die Ermittlungsakten müssten nach § 199 Abs. 2 StPO dem Strafgericht vorgelegt werden. In den bei dem Beklagten angelegten Berichtsheft gehe es nicht um die Frage einer möglichen Täterschaft, sondern darum, warum sich der Beklagte entschieden habe, den Vorgang ausgerechnet der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg zu übergeben. Auch sei sicherlich ersichtlich, in welchem Umfang das Finanzministerium M-V auf den Lauf des Verfahrens Einfluss genommen habe. Auch aufgrund der Begründung des IFG M-V

sei ersichtlich, dass von der Akteneinsicht nach dem IFG M-V von den Akten der Gerichte und Justizbehörden nur das ausgenommen werden solle, was im Rahmen der Öffentlichkeit der Verhandlungstermine ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich sei.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, ihnen Einsichtnahme in alle Aktenvorgänge des Beklagten und der befassten Staatsanwaltschaften zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Oberbürgermeister der Hansestadt den Kläger zu 2., wegen des Verdachts der Untreue bzw. der Teilnahme an einer Untreuehandlung angelegt worden seien und die nicht körperlicher Bestandteil der später dem Amtsgericht Stralsund in dem Strafverfahren gegen (Az. StA) (749 Js 23521/05), übersandten Ermittlungsakten geworden seien.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der von den Klägern geltend gemachten Einsichtnahmeansprüche kämen die bei den Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu 2. angelegten staatsanwaltschaftlichen Handakten sowie die angelegten Berichtshefte in Betracht. Weitere Vorgänge zu dem angesprochenen Verfahren seien neben den Hauptakten nicht existent. Die vorgenannten Akten seien aber aus den in den Bescheiden genannten Gründen nicht vorzulegen. Zum Inhalt der Berichtsvorgänge in Behörden nach Maßgabe der BeStra gehörten die dem Justizministerium auf dem Dienstweg vorzulegenden Berichte der Staatsanwaltschaften über die Einleitung, den wesentlichen Gang und den Abschluss der in Nr. 2.1 BeStra näher hervorgehobenen Strafsachen. Der Zweck der Berichtspflicht bestehe im wesentlichen darin, die Ausübung der sowohl ihm, dem Beklagten, als auch dem Justizministerium M-V obliegenden Fach- und Dienstaufsicht zu ermöglichen. Dies setze voraus, dass die genannten Aufsichtsbehörden, denen die Akten der zugrundeliegenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht vorlägen, in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Sachstand des Verfahrens sowie die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft unterrichtet würden, um im Falle einer gegebenenfalls fehlerhaften Sachbehandlung durch entsprechende Hinweise lenkend eingreifen zu können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

199

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 01.06.2007 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Einsichtnahme in die Aktenvorgänge des Beklagten, namentlich in die Berichtshefte, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu 2. wegen des Verdachts der Untreue bzw. der Teilnahme an einer Untreuehandlung angelegt worden sind und die nicht körperlicher Bestandteil der später dem Amtsgericht in dem Strafverfahren (749 Js 23521/05 StA übersandten Übermittlungsakten gewesen sind.

Ein derartiger Anspruch ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Informationsfreiheitsgesetz - (IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBI. S. 556). Nach § 1 Abs. 1 IFG M-V ist es Zweck des Gesetzes, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Nach Absatz 2 hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Vorliegend kommt als Information der Inhalt des bei dem Beklagten angelegten und nicht Gegenstand der Strafakten gewesenen Berichtshefts in Betracht. Dass ein solches Berichtsheft angelegt worden ist, hat der Beklagte eingeräumt. Es trägt das Aktenzeichen 143E-(Str.)-2/04.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, den Klägern das angelegte Berichtsheft zugänglich zu machen. Der Beklagte hat bei der Anlage des Berichtheftes nicht als Behörde gehandelt, sondern in seiner Eigenschaft als Organ der Rechtspflege.

Der durch das IFG M-V gewährte Informationsanspruch richtet sich nur gegen Behörden. Nach § 3 Abs. 4 IFG M-V sind keine Behörden im Sinne dieses Gesetzes die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden.

Die Vorlagepflicht des Beklagten entscheidet sich damit danach, ob der Beklagte als Verwaltungsbehörde oder als Organ der Rechtspflege tätig geworden ist. Mithin ist die Doppelnatur der Staatsanwaltschaft in den Blick zu nehmen. Bei der Strafverfolgung werden die Staatsanwaltschaften als Organe der Rechtspflege tätig. Die bei den Staatsanwaltschaften angelegten strafrechtlichen Ermitt-



lungsakten fallen unzweifelhaft nicht in den Anwendungsbereich des IFG M-V. Daneben handelt der Beklagte aber auch als Verwaltungsbehörde, zum Beispiel bei Personalangelegenheiten. Die Anlage von Berichtheften vollzieht sich im Grenzbereich zwischen der Tätigkeit als Strafverfolgungsorgan und damit als Organ der Rechtspflege und verwaltender Tätigkeit im Rahmen der Behördenhirarchie.

Zur Überzeugung der Kammer ist die Berichtstätigkeit gegenüber dem aufsichtführenden Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern vom Schwerpunkt her der Strafverfolgung zuzurechnen. Der Berichtstätigkeit wohnen auch verwaltende Elemente inne. Wegen der Untrennbarkeit der einzelnen inhaltlichen Aspekte der Berichtstätigkeit verbietet sich jedoch eine Aufsplittung, die auch gar nicht möglich wäre, mit der Folge, dass die Berichtshefte dem Bereich der Rechtspflege zuzuordnen sind.

Mit den Berichtsheften entsteht bei den Staatsanwaltschaften in bestimmten Verfahren eine besondere Akte, in der bei dem Beklagten gegebenenfalls Berichte der nachgeordneten Staatsanwaltschaften enthalten sind und auch Berichte des Beklagten an das Justizministerium M-V. Die Berichtspflicht in Strafsachen ist durch das Justizministerium M-V mit einer Verwaltungsvorschrift, der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 22.08.2005 (Amtsblatt M-V S. 1038) geregelt. Nach Ziffer 1 der BeStra soll die Landesjustizverwaltung durch die Berichte in die Lage versetzt werden, den wesentlichen Gegenstand der Berichtssachen zu beurteilen, die ihr von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfrage von dritter Seite Auskunft geben zu können. Dabei ist in bestimmten Verfahren, unter anderen dann, wenn Personen, die im politischen Leben stehen, betroffen sind, die Berichtspflicht nach Ziffer 2 vorgegeben. Die Berichtspflicht obliegt nach Ziffer 4 den Leitenden Oberstaatsanwälten und dem Generalstaatsanwalt, also den jeweiligen Leitern der Staatsanwaltschaften. Die Berichte sind auf dem Dienstweg zu erstatten. Bei wesentlicher Änderung der Sach-, Verfahrens- oder Rechtslage ist unverzüglich weiter zu berichten, Ziffer 3.2.. Insofern dienen die Berichte der Information des Justizministeriums M-V wie auch des Beklagten hinsichtlich wichtiger und bedeutsamer Verfahren. Mit den Berichten wird die Justizbehörde, also das Justizministerium, in die Lage versetzt, seine Aufsichtspflicht auszuüben. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechts (§ 147 GVG) kann auch Auswirkungen auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren haben. Die Staatsanwälte sind bei der Sachbehandlung nicht unabhängig und frei (§ 146 GVG). Sie sind vielmehr weisungsgebunden und insofern kann auch das Justizministerium Anweisungen treffen, wie bei Entscheidungen der Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafverfolgung zu verfahren ist. Eine solche Entscheidung zum Gang des Verfahrens, auch wenn diese sich (auch) in den Strafprozessakten befindet, ist z.B. die Entscheidung des Beklagten, dass das Ermittlungsverfahren nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft weitergeführt werden sollte, sondern durch die Staatsanwaltschaft. Die Anlage der Berichtshefte und die Auswirkungen, die die Berichte haben können, stehen in einem so engen unmit-



telbaren Zusammenhang zur Strafverfolgung und zur Anlage der Strafverfolgungsakten, dass es nicht gerechtfertigt wäre, diese von dem Bereich der Rechtspflege auszunehmen.

Dass die Berichtshefte den Strafgerichten nicht nach den Vorschriften der StPO vorzulegen sind, führt nicht dazu, dass sie dann zwingend nach dem IFG M-V zugänglich sein müssen. Einen Rechtssatz, dass diese Akten auf jeden Fall zugänglich sein müssen, also eine Einsichtnahmemöglichkeit bestehen muss, gibt es nicht. Derartiges lässt sich auch nicht aus der Begründung zu § 3 Abs. 4 IFG M-V im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum IFG M-V (LT-Drucksache 4/2117) herleiten. Dort heißt es: "Bei den Gerichten und Justizbehörden steht nicht ein hoheitliches und administratives Handeln im Vordergrund, sondern das Interesse von Prozessparteien. Dem Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglicher Informationsfreiheit ist nur eingeschränkt stattzugeben. Dies erfolgt bereits im Rahmen der Öffentlichkeit der Verhandlungstermine." Damit stellt die Gesetzesbegründung auf Gerichtsverfahren ab, bei denen es um Parteiinteressen geht und bei denen i. d. R. auf beiden Seiten Parteien stehen. Beim Strafprozess, mit dem der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden soll, ist dies zwar anders. Allerdings hat die Öffentlichkeit auch hier die Möglichkeit, sich in der öffentlichen Verhandlung zu informieren. Weitere, über die mündliche Verhandlung hinausgehende Informationsmöglichkeiten müssen im Strafprozess nicht bestehen.

Auch § 1 Abs. 3 IFG M-V steht dem Auskunftsanspruch der Kläger entgegen. Nach dessen Satz 1 bleiben besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht unberührt. Dementsprechend ist das IFG M-V nicht anwendbar, wenn ihm abschließende Regelungen anderer Gesetze vorgehen (vgl. BGH, Beschluss vom 05.04.2006 - 5 StR 589/05 - NStZ 2007, 538, für die entsprechende Regelung des § 1 Abs. 3 IFG des Bundes). Die Strafprozessordnung enthält sowohl für Beschuldigte wie auch für dritte Personen Vorschriften, die die Einsichtnahme in die Akten regeln und die bestimmen, welche Akten vorzulegen sind. Die Regelungen gehen als Spezialregelungen den Regelungen des IFG M-V vor und schließen einen Anspruch der Kläger nach dem IFG M-V aus. Es sind dies die §§ 147 Abs. 1, 406 e und 475 StPO. Nach § 475 Abs. 1 und 2 StPO können Rechtsanwälte für eine Privatperson oder sonstige Stellen unbeschadet der Vorschrift des § 406 e Auskünfte bzw. Akteneinsicht in Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Damit gehen die Einsichtnahmemöglichkeiten nicht über die eigentlichen Ermittlungs-/Strafverfahrensakten hinaus und es muss, anders als beim IFG M-V, ein berechtigtes Interesse dargetan werden. Daneben kann es Akten geben, die weder nach der StPO einsehbar noch nach dem IFG M-V vorzulegen sind, z. B. die Senatsakten der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs (BGH, aao.). Nichts anderes gilt für die Berichtshefte der Staatsanwaltschaften.



Europarechtliche Vorschriften, nach denen den Klägern die begehrte Akteneinsicht zu gewähren wäre, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die hier zu beurteilende Frage, ob ein Akteneinsichtsrecht in Berichtshefte der Staatsanwaltschaften nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht oder nicht, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist bisher nicht entschieden worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferführsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die

71)

Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Aussprung

Stratmann

Tank